

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion in Waiblingen 1 Mark (einschließlich 9 Pf. Erzeugerlohn) durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pf., auswärts 9 Pf.

N^o 164. Sechshunddreißigster Jahrgang.

Samstag den 4. Dezember 1875.

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Aus den polizeilichen Vorschriften, welche für den hiesigen Stadtbezirk Geltung haben, wird Nachstehendes wiederholt zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Verfehlungen dagegen mit Strafen bis zu acht Thalern werden abgerügt werden. **Uebertretung der Vorschriften zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.**

Zu St.-G.-B. S. 266. Pkt. 10.

- 1) Jeder Hausbewohner ist verbunden, alle Woche 2mal: Mittwoch und Samstags die Straße bis auf ihre Mitte so lange das Eigenthum geht, reinigen zu lassen. Dieß hat auch zu geschehen, wenn es sonst nöthig und aufgegeben wird.
- 2) Ausgenommen von dieser Reinigung durch Private sind die auf Kosten der Stadt zu reinigenden öffentlichen Plätze und die viel befahrenen Hauptstraßen: als lange Gasse, kurze Gasse und Schmiedener Straße. Bei diesen liegt jedoch den Hausbewohnern ob, die Fußwege einschließlich des Randels bis zur Fahrbahn so lange das Eigenthum geht regelmäßig 2mal in der Woche nämlich Mittwoch und Samstags und bei nasser Witterung täglich, nöthigenfalls auch durch Abschäufeln zu reinigen.
- 3) Der Unrath darf nicht in die Straße zc. geworfen werden, ist vielmehr wegzutragen und an einem entsprechenden Orte unterzubringen.
- 4) Das Ausschöpfen von Gülle in Kandeln oder auf Straßen, sowie das Ueberlaufenlassen der Güllenlöcher ist verboten.
- 5) An Sonn-, Fest- und Feiertagen sind die Gänse den ganzen Tag über eingesperrt zu halten.
- 6) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, so oft es nöthig ist, das durch den Ablauf des Wassers vor seinem Haus zc. entstandene Eis aufzuhauen und so weit es in seinem Winkel oder vom Wasserstein u. dergl. entstanden ist, auf seine Kosten abführen zu lassen.
- 7) Bei stark fallendem Schnee ist jeder Hausbewohner schuldig, einen hinreichenden Fußpfad zu bahnen.
- 8) Jeder Hausbewohner hat dafür zu sorgen daß bei Thauwetter bei seinem Hause die Abzugsrinnen aufgehauen und vom Eise befreit werden, damit das Schnee- und Eiswaasser freien Abfluß erhält.
- 9) Jeder Hausbewohner hat ferner dafür zu sorgen, daß, sobald Glatteis eintritt, so lange das Eigenthum geht ein Fußweg mit Asche, Sand oder Sägmehl gehörig gestreut wird.
- 10) Jedem Hausbewohner liegt es ob, die vor seinem Haus unbesugter Weise geführten Schleifen sogleich aufspicken zu lassen.
- 11) Innerhalb der Stadt ist das Fahren mit s. g. Bergschlitten an abhängigen Straßen, sowie das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und auf den Trottoirs verboten.
- 12) Niemand darf auf öffentliche Straßen und Plätze Gegenstände werfen oder Flüssigkeiten gießen, wodurch Verunreinigung entsteht.
- 13) Wer seinen Winkel, Hofraum oder Dungstätte so vernachlässigt, daß davon gesundheitschädliche Ausdünstungen und Straßenverunreinigungen entstehen oder Jauche abfließt, wird bestraft.
- 14) Die Winkel sind gegen die Straße mit mindestens 8' hohen Thüren zu verschließen. An den Hauptstraßen müssen die Thüren von gehobelten Brettern und angestrichen sein.
- 15) Das Fruchtputzen in Scheunen an den Haupt- und neu angelegten Straßen hat so zu geschehen, daß der Staub nicht gegen die Straße getrieben wird.
- 16) Diejenigen Gebäudebesitzer deren Dachtrauf auf ein Trottoir oder überhaupt auf einen Platz fällt, wo sich Fußgänger und Fuhrwerke bewegen, sind gehalten, Dachrinnen von Blech mit Abflußröhren zu führen.
- 17) Jeder Hausbesitzer hat das Abwasser von der Küche, Werkstätte zc. so abzuleiten, daß der Nachbar nicht beschädigt wird, und daß keine Verunreinigung entsteht. Da wo es nöthig ist, muß ein entsprechendes Abflußrohr angebracht werden.
- 18) Auf den Trottoirs, Straßen oder öffentlichen Plätzen und in unmittelbarer Nähe derselben dürfen keine Gegenstände aufgestellt oder gelegt werden, wodurch die Passage für Fußgänger, Fuhrwerke zc. beeinträchtigt werden könnte.
- 19) Das Reiten, Fahren und Wehtreiben auf Trottoirs, und sonstigen Fußwegen ist nicht gestattet.
- 20) Das Fahren durchs Weinsteiner Thor, um einen Rang oder um eine Ecke schneller als im Schritt ist ohne Ausnahme verboten.
- 21) Das **Weitschenknallen**, sofern nicht mit solchem einem entgegenkommenden Fuhrwerke oder vorausfahrenden Kutscher oder Fuhrmann das nothwendige Zeichen gegeben werden muß, **ist verboten**.
- 22) Jeder Kutscher oder Fuhrmann hat bei einem Zeichenzug auf die Seite zu fahren und so lange anzuhalten, bis derselbe vorüber ist.
- 23) Das Fahren mit 2 oder mehr an einander gehängten Wagen durch die Stadt ist verboten.
- 24) Während der Dauer eines Jahrmarkts oder eines Wochenmarkts ist das Fahren über den Marktplatz ohne besondere Noth verboten.
- 25) Im Fahren ungeübten und zur Leitung eines Fuhrwerks nicht gehörig erstarkten Personen darf die Führung eines solchen nicht überlassen werden. Der Eigentümer ist hiefür verantwortlich.
- 26) Damit das Fuhrwerk gehörig geleitet werden kann, so hat der Fuhrmann bei leichteren Fuhrwerken entweder neben demselben zu gehen oder auf demselben einen solchen Platz einzunehmen, daß ihm die freie Aussicht nach allen Seiten möglich ist. Schwere Fuhrwerke dürfen nicht sitzend auf demselben geleitet werden. Beirunkene Kutscher oder Fuhrleute werden vom Polizeiperfonal vom Fuhrwerk entfernt und zur Strafe gebracht.
- 27) Kleinere Kinder sollen nicht ohne Aufsicht anderer tauglicher Personen auf den Hauptstraßen umhergehen.
- 28) Beim Abladen von Holz, Torf, Steinkohlen, u. s. w. müssen die Wagen so gestellt werden, daß die Fahrbahn mindestens für ein passirendes Fuhrwerk frei bleibt. Außerdem ist, wenn das Abladen bei Nacht geschieht für gehörige Beleuchtung zu sorgen.

28) Sogenannte Handwägelchen dürfen an Bergabhängen nicht auf denselben sitzend geleitet werden.
 29) Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen sind alle Spätjahr und Frühjahr an der Straßenseite bei Exekutionsvermeidung oder Strafe entsprechend auszuästen.
 Den 2. Dezember 1875.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Gemeinderaths-Wahl.

Aus dem Gemeinderaths-Collegium treten heuer aus:

- 1) Herr **Christiau Oppenländer**, Mechanikus,
- 2) Herr **Gottlieb Fischer**, Weingärtner,
- 3) Herr **Gottlob Bauer**, Flaschner,
- 4) Herr **Gottlob Pfander**, Kastenpfleger †,

welche im Dezember 1869 auf 6 Jahre erwählt wurden.

Es ist deshalb eine Ergänzungswahl von 4 Mitgliedern für die kommenden 6 Jahre vorzunehmen.
 Zur Wahlhandlung ist

Freitag der 10. Dezember d. J.

bestimmt. Dieselbe dauert von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 6 Uhr, um welche Zeit die Wahlhandlung, wenn die erforderliche Zahl der Stimmen abgegeben ist, geschlossen wird.

In den Gemeinderath können wählen und gewählt werden:

- 1) Alle diejenigen Bürger oder Beisitzer, welche in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Stadtkasse bezahlen.
- 2) Alle hier wohnenden württembergischen Staatsbürger, welche nicht hiesige Bürger oder Beisitzer sind, jedoch seit dem 1. Juli 1872 innerhalb des Stadtbezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer bezahlt, sondern auch aus einem der Besteuerung der Stadt unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichtet haben oder wenn sie gefordert worden wäre, zu entrichten gehabt hätten.

Ausgeschlossen sind von dem Wahl- und Wählbarkeitsrecht:

- a. Alle Diejenigen, welche das 23. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder noch nicht für volljährig erklärt sind.
- b. Alle, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.
- c. Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahr — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen — einen Beitrag zu ihrer oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Casse empfangen haben.
- d. Diejenigen, gegen welche ein Sanktionsverfahren derzeit anhängig, also noch nicht definitiv erledigt ist.
- e. Alle Diejenigen, welche die gemeindegewöhnlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auf den Grund der Strafgesetze bleibend oder zeitlich verloren haben und dagegen nicht restituirt worden sind.

Ferner können wohl wählen aber nicht gewählt werden:

- f. Diejenigen, welche, unter sich oder mit dem Vorstand oder mit den im Collegium verbleibenden Mitgliedern, im ersten oder zweiten Grade nach bürgerlicher Berechnungsweise verwandt oder verschwägert sind, da Vater und Sohn oder Schwiegervater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Groß-, Schwiegervater und Chemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinderath sitzen dürfen, wohl aber die Chemannner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

Die aus dem Gemeinderath austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Abstimmung hat in der Art zu geschehen, daß jeder Wähler einen Stimmzettel, auf welchem die Namen der von ihm Gewählten geschrieben sind, persönlich in die Wahlurne zu legen hat, und daß bis nach beendigter Abstimmung die Stimmzettel nicht geöffnet werden dürfen.

Die Wählerliste ist von heute an zur Einsichtnahme während der Kanzleistunden auf dem Rathhaus aufgelegt und können Einsprachen gegen dieselbe bis 7. Dezember d. J. angebracht werden; die Versäumnis dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für diese Wahl nach sich, es wäre denn ein offenes Versehen der Wahl-Commission an der Nichtaufnahme Schuld.

Indem schließlich die Wähler aufgefordert werden, ihr Wahlrecht gewissenhaft auszuüben, wird noch bemerkt, daß Diejenigen, welche gewählt werden wollen, auf dem Stimmzettel so vollständig mit Vor- und Zunamen u. zu bezeichnen sind, daß über die betreffende Person kein Zweifel entstehen kann.

Den 29. November 1875.

Stadtschultheißenamt.

Stel.

Bekanntmachung.

Die unerlaubten (gesetzwidrigen) **Versäumnisse in der Sonntags- und Werktags-Volkschule** haben im Lauf der letzten Jahre hier stetig und besonders in der letzten Zeit stark zugenommen. Bekanntlich sind, wie jeder Einsichtige zugibt, viele Schulversäumnisse dem Gedeihen der Schule sehr hinderlich. So wenig ein Stein ohne Schaden aus einem Gebäude herausgerissen werden kann, so wenig kann man ohne Schaden die Schule versäumen. Ein Kind, welches den Unterricht an einem Tage versäumt, lernt etwas nicht, was die anderen lernen, bleibt somit einen, wenn auch nur kleinen Schritt zurück, muß hierauf nachgeführt werden, hält also die Mitschüler auf und verringert so die Leistungsfähigkeit der ganzen Schule; versäumt es aber häufig, so kommt es eben nimmer nach und hat den Schaden davon für immer zu leiden. In dieser Erwägung sieht sich die Ortsschulbehörde zu ihrem Bedauern außer Stand, das bisher versuchte mildere, schonende Verfahren bei Abrückung unerlaubter Versäumnisse auch fernerhin fortzuführen, sieht sich vielmehr genöthigt, zur Verhütung weiteren Schadens fortan nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu handeln; und um die auf dem Rathhaus manchmal vorgebrachten nichtigen Ausreden abzuschneiden, bringt man im Nachstehenden **die gesetzlichen Bestimmungen über Schulversäumnisse** den Eltern oder Pflegern schulpflichtiger Kinder zu genauer Nachachtung in Erinnerung:

1. Ein Kind sollte demnach die Schule bloß dann versäumen, wenn es selber **krank** oder bei entfernter Wohnung durch allzu schlechte Witterung am Besuch der Schule verhindert ist. In diesem Fall genügt eine einfache entschuldigende Anzeige beim betreffenden H. Lehrer, welche von einem Angehörigen oder einem Mitschüler gemacht werden kann, aber demnach noch im Lauf desselben Vormittags beziehungsweise Nachmittags gemacht werden sollte. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist das Versäumnis strafbar.

2. Für jedes andere Versäumnis (wegen häuslicher oder Feldgeschäfte, wegen einer Reise, wegen Erkrankung eines Familienmitglieds u. s. w.) ist eine ausdrückliche **Erlaubnis** erforderlich. Dieselbe darf aber nicht erst nachträglich sondern muß vorher, wenn möglich von dem Kinde selber, bei dem betreffenden H. Lehrer eingeholt werden. Dieser gibt die Erlaubnis schriftlich mit Angabe des Tags, für welchen sie gilt. In Anstandsfällen kann man sich an den Schulinspector H. Helfer Wunderlich wenden. Wer aber ohne solchen schriftlichen Erlaubnisschein ein Kind die Schule versäumen läßt, hat die Folgen zu tragen.

3. **Sonntagschulpflichtige** welche von hier fortgehen, haben ihren Austritt, wie ihre etwaige Rückkehr, Neuankommende ihren Eintritt dem betreffenden H. Lehrer alsbald anzuzeigen, widrigenfalls ihre Versäumnisse als strafbar verfolgt werden müßten. Es wollen hierauf besonders auch die Lehr- und Dienstverhältnisse Acht haben.

4. Das Gesetz vom 27. Dezember 1871 bestimmt für jeden in unerlaubter Weise veräußerten halben Tag (beziehungsweise je die veräußerte Sonntagschule) eine Strafe von je 1 Mark oder 24 Stunden Gefängniß.

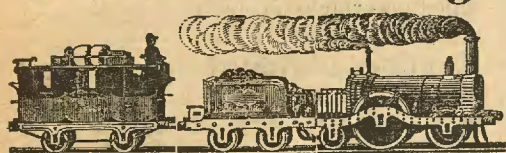
Wir bitten nun dringend alle werthen Eltern und Angehörigen schulpflichtiger Kinder, sie möchten uns im Interesse des Wohls der Schulen und der Schüler durch williges Entgegenkommen in der wohlgemeinten Aufrechterhaltung der für die Schule so heilsamen gesetzlichen Ordnung kräftig und freundlich unterstützen.

Waiblingen, 1. Dezbr. 1875.

Ortschulbehörde.

Murrthal-Bahn.

Verakkordirung von Eisenbahnhochbauarbeiten.



Höherer Weisung zu Folge sind die hienach beschriebenen Bauarbeiten auf der Station **Winnenden** im Submissionsweg zu vergeben. Es werden daher die Accordsliebhaber eingeladen, Pläne, Ueberschläge und die Bedingungen bei dem Eisenbahnhochbaubureau Waiblingen einzusehen und ebendasselbst die mit Fähigkeits- und Vermögens-Zeugnissen belegten und mit der Aufschrift:



„Angebot auf Hochbauarbeiten der Station **Winnenden**“ versehenen und versiegelten Offerte, welche das Anerbieten in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen bis

Mittwoch den 8. Dezember
Nachmittags 3 Uhr

zur Submissionseröffnung, welcher die Submittenten beiwohnen können abzugeben.

Die Ueberschlagspreise betragen:

Benennung der Bauten.	Grab-Arbeit.		Maurer- und Steinhauer-Arbeit.	
	Markt.	Pfg.	Markt.	Pfg.
Trottoir	100	20	7773	97
Wasserabzugsbohlen	466	86	7304	71
Verladerampe	85	71	2544	17
Zusammen	682	77	17622	85

Waiblingen, den 1. Dezbr. 1875.

K. Eisenbahnhochbaubureau.
v. Alberti.

Privat-Anzeigen.
Waiblingen.

Für Landwirthe.

Unterzeichneter hält von heute an aus der landwirthschaftlichen Maschinenfabrik von J. Salzmänn aus Göppingen ein Lager von allen gangbarsten Sorten

Futter-Schneid-Maschinen

neuester Konstruktion, und empfehle solche unter 1jähriger Garantie, den Herren Landwirthen aufs Beste.

Bestellungen auf

Göppel- und Dreschmaschinen

werden schnellstens besorgt, unter Zusicherung billiger, reeller Bedienung.

Achtungsvoll

G. Thurner, am Bahnhof.

Unterleibs-Bruchleidenden

wird die **Bruchsalbe** von G. Sturzenegger in Herisau, Canton Appenzell, Schweiz, bestens empfohlen. Dieselbe enthält **keinerlei schädlichen Stoffe** und heilt selbst ganz alte Brüche, sowie Muttervorfälle in den **allermeisten Fällen vollständig**. — Zu beziehen in Lössen zu **Mark 5** nebst Gebrauchsanweisung und überraschenden Zeugnissen sowohl durch G. Sturzenegger selbst. Auch ist Näheres zu erfahren durch die Versandtstellen bei den Herren **Gebrüder Weber in Ulm; Carl Malzacher in Karlsruhe.** [H. 32620]

Waiblingen.

Winterartikel

große Auswahl in **Unterjacken, Unterhosen, Shawls, Kinderkittel, Kinderstrümpfe, Stöber, Kapuzen** von den neuesten Mustern u. s. w., empfiehlt zu billigen Preisen.

G. C. Schaaf,
Zeugschmied und Handlung.

Waiblingen.

Eine Parthie

**Kleiderstoff-
Neste**

verkauft zu sehr billigen Preisen.
Gottlob Billinger.

Robert's Streupulver

zum Einstreuen munder Kinder das hilfreichste Mittel; per Schachtel 35 Pfg. bei **G. F. Bueck** in Waiblingen.

Um Kindern das Zahnen zu erleichtern und sie vor den beim Zahnen oft auftretenden krankhaften Erscheinungen zu schützen, werden allen Müttern die **Electromotorischen Zahnhalsbänder** von Apotheker **Julius Schrader, Feuerbach-Stuttgart** zur Benutzung bestens empfohlen, à 1 Mark bei **G. F. Bueck** in Waiblingen. Apoth. **Reuze** Stetten, i. K.

Waiblingen.

Nachfolgende Güter von der dahingeschiedenen Ehefrau des Zimmermeisters **Th. Mann** sind angekauft und kommen am **Montag den 13. Dezember, Nachmittags 2 Uhr**

auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich. Ungefähr $\frac{1}{8}$ Mrg. 3 Ath. Acker im Sackträger angekauft um 431 fl.
 $\frac{2}{8}$ Mrg. 18 Ath. beim neuen Kirchhof angekauft um 172 fl.
 $\frac{4}{8}$ Mrg. 19 Ath. im untern schmalen Pfad angekauft um 303 fl.
 $\frac{3}{8}$ Mrg. 30 Ath. im mittlern Grund angekauft um 320 fl.
 $\frac{2}{8}$ Mrg. 31 Ath. auf der kurzen Röhre angekauft um 200 fl.
 $\frac{3}{8}$ Mrg. 42 Ath. auf dem hohen Rain angekauft um 303 fl.
 $\frac{7}{8}$ Mrg. 34 Ath. Baumgut im jungen Weinberg angekauft um 650 fl.

Waiblingen.

Concordia.

Nächsten Montag **Monats-Versammlung** im Vereins-Lokal. Wegen besonderer Besprechung ist zahlreiches Erscheinen erwünscht.

Der Ausschuß.

Waiblingen.

Einladung zu einer Wählerversammlung.

Nachdem wir im neuen Rathhaus ein Lokal haben, worin größere Versammlungen abgehalten werden können, so erlaubt sich Einsender die Wähler und Candidaten zu einer Besprechung der bevorstehenden Gemeinderaths-Wahl auf nächsten Sonntag nach der Vormittagskirche im Bürgersaal einzuladen.

Die enorme Nachfrage
nach der von Apotheker Schrader in Feuerbach-Stuttgart bereiteten
Weissen Lebens-Öffenz
und die von allen Seiten eingehenden Zeugnisse von dadurch vollständig geheilten
Magen-Leidenden ist der beste Beweis für deren ganz vorzügliche Wirksamkeit. Per Flasche 1 Mark. Vorräthig
in den Apotheken in Winnenden und Stetten.
Bestellungen besorgt in Waiblingen **C. F. Bueck.**

Waiblingen.

Ganseeßen.



Heute Samstag und Sonntag bei gutem Stoff, wozu höflichst einladet.
Karr,
z. Stadt Stuttgart.

Waiblingen.



Heute Samstag Abend
Ganseeßen
wozu freundlichst einladet.
Dürschnebel.

Waiblingen.

Dankagung.



Für die ehrenvolle Begleitung zur Ruhestätte unserer lieben Mutter **Margarethe Rint,** sowie insbesondere für den erhebenden Gesang, sagen wir unsern herzlichsten Dank.
Die trauernden 4 Kinder.

Waiblingen.

Limburger-, Schweizer- & Emmenthaler-Käse

empfehlt besonders für Wirthe billigt.
Jmm. Scheffel.
Auch ist bei obigem reinstes Gasöl zu haben.

Waiblingen.

Hochzeitseinladung.

Alle Freunde und Bekannte wie auch die verehrlichen Mitglieder der Feuerwehr, welche wir nicht persönlich laden konnten, laden wir zu unserer am nächsten Sonntag den 5. Dezbr. im Gasthaus z. Löwen stattfindenden Hochzeit freundlichst ein
Der Bräutigam:
Jm. Currelin, Schlosser.
Die Braut:
Dorothea Lämmle.

Waiblingen.

Aus der Michael Rieg Masse sind nachfolgende Güter angekauft und kommen
Montag den 6. Dezember
Nachmittags 2 Uhr
auf dem Rathhaus in Aufstreich.

Acker Zellg Zellbach.
3/8 Mrg. 43 Rth. Acker, im innern 2 Rth. Weg Weidach neben

Gottlob Bubeck
angekauft zu 300 fl.

Zellg Schmiden.
3/8 Mrg. 43,2 Rth. Acker, im Schmi- 4,5 Rth. Weg dener Weg

neben Gottlob Schäfer
angekauft zu 300 fl.

Acker Zellg Rommelshausen.
2/8 Mrg. 47,2 Rth. Acker, im obern 1,1 Rth. Weg kleinen Feld

neben Gottlob Schäfer
angekauft zu 200 fl.

Acker Zellg Rommelshausen.
2/8 Mrg. 15,3 Rth. im mittlern Eisen- thal neben David Oppenländer

angekauft zu 130 fl.
Baumgut.

2/8 Mrg. 5 Rth. im Kostjohl mit 6 schönen Bäumen.
angekauft zu 300 fl.

Weinberg.
2/8 Mrg. Weinberg, in der Säuhalde 6 Rth. Baumwiese, neben Georg Betsch

angekauft zu 125 fl.
Wiesen.

2/8 Mrg. 44,4 Rth. Wiesen, im untern 3 Rth. Weg Ringneben

Ablerwirth Kienze
angekauft zu 242 fl.
Wozu weitere Liebhaber eingeladen sind.
Im Auftrag:
C.-R. Fischer.

Waiblingen.

Einen
Kochofen
habe ich aufträglich zu verkaufen.
August Bauer, Schlosser.

Endersbach.



800 Mf.

sind in 1 oder einigen Posten auszuleihen.
Das Nähere bei
Gemeinderath **Sabu.**

Waiblingen.

Unterzeichneter hat seine oberste
Wohnung
nebst einem einzelnen Zimmer zu vermieten.
Jmm. Scheffel.

Waiblingen.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum erlaube ich mir meine Wollwaaren als:

Kapuzen, Baschick, Kinderfittel gefrickte und gewobene, **Shawls,** gewobene, **Bettjaken, Betttröcke** für Kinder, **Unterhosen, Strümpfe, Zeugles-Schürze** für Erwachsene und Kinder, **Flanelljäckchen, Corsetten,** u. s. w. in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Zu zahlreichem Besuch ladet freundlichst ein

Achtungsvoll

Friederike Noller
wohnhaft parterre im Hause des Herrn
Dreher **Spaich**
vis a vis von Herrn Färber Häfner.

Waiblingen.

Unterzeichneter empfiehlt:

Eröllampen

in reichster Auswahl,
Delgaslampen ohne Docht und Cy- linder zu brennen.

Binnwaaren,

insbesondere **Bettflaschen, verziintes Kochgeschirr, Springerlesmöbel** in hübscher Auswahl, **Ausstechformen, Küchen- & Haushaltungs- Artikel** aller Art.

G. Wagner, Flaschner,
in der Nähe vom Abler.

Waiblingen.

Feuerwehr- Versammlung.

Nächsten Montag den 6. Dezbr. Abends 7 1/2 Uhr im Ablerjaale. Auch die nicht uniformirten Abtheilungen der Feuerwehr sind freundlich eingeladen.

Waiblingen.

Empfehlung.



Auf bevorstehende Weihnachten empfehle zu **Christgeschenken** fertige

Knaben-Anzüge von guten Stoffen, solide Bear- beitung.

Jmm. Wagner, Schneider.

Waiblingen.

Franken-Unterstützungs- Verein.

Monats-Versammlung
Montag den 6. Dezember im Lokal
Der Ausschuss.

Ohne Kosten und franco

Verleihen wir auf franco-Anfrage einen über 100 Seiten starken, mit vielen zeichnerischen Abbildungen versehenen Katalog aus Dr. Atry's Naturheillehre. Jeder, welcher sich von der Vorzugsstelle des Naturheils, ca. 500 Seiten starken Originalwerkes (Preis hier 1 Mark, zu beziehen durch alle Buchhandl.) überreden will, wird sich bei den Bezug von Nichter- werben in diesem Katalog in Preisgeld kommen.

Wichtige Anzeigen